

# Checkliste Verpacker

## nach GGVSEB / ADR 2015 für den Straßentransport

- gültig bis 30.06.2017 -

**Definition Verpacker:**

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt.

1. Datum	2. Verpacker
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

**Hinweise:** Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Der Begriff Verpackungen, wenn er alleine verwendet wird, beinhaltet grundsätzlich auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen sowie Druckgefäße.

**A : Grundsätzliche Prüfungen für alle Klassen**  
(ohne begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4 (siehe hierzu Prüfpunkt E) und freigestellte Mengen nach Kapitel 3.5 (nur Prüfpunkt F zu beachten))

**A1: Auswahl der Verpackung**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurde eine geeignete und zulässige Verpackung gemäß der Verpackungsanweisung in Spalte 8 der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR ausgewählt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 8 i.V.m. 4.1.4</small>			
2	Wurden ggf. vorhandene Sondervorschriften aus Spalte 9a der Tabelle A in Kapitel 3.2 beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 9a i.V.m. 4.1.4</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3	<p>Ist die Verpackung bauartzugelassen (UN- oder RID/ADR-Codierung)?</p> <p><b>Hinweis:</b> hier gibt es Ausnahmen bei einzelnen Gütern, z.B. bei Druckgaspackungen; dies geht aus der jeweiligen Verpackungsanweisung in Abschnitt 4.1.4 ADR hervor; in diesem Fall ist hier und bei den weiteren Prüfpunkten, die sich auf die UN-Codierung beziehen, „N/Z“ einzutragen.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.3, 4.1.4, Teil 6</p>			
4	<p>Liegen für bauartzugelassene Verpackungen die Zulassungsbescheinigung und der Prüfbericht der Verpackung vor?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.3</p>			
5	<p>Entspricht die Verpackungscodierung der Verpackungsgruppe des Gefahrgutes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- X für VG I, II, und III</li> <li>- Y für VG II und III,</li> <li>- Z für VG III?</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Für Gefahrgüter, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, finden sich die Vorgaben in den spezifischen Abschnitten 4.1.5 bis 4.1.9 bzw. in 4.1.1.18 oder in den betreffenden Verpackungsanweisungen.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 4 i.V.m. 6.1.3, 4.1.5 bis 4.1.9, 4.1.1.17</p>			
6	<p><b>Nur Verpackungen für feste Stoffe oder Innenverpackungen („S“-Codierte-Verpackungen):</b> Ist die Bruttomasse des Packstückes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen höchstzulässigen Bruttomasse?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 6.1.3</p>			
7	<p><b>Nur zusammengesetzte Verpackungen:</b> Wurden bei zusammengesetzten Verpackungen nur solche Innenverpackungen verwendet, die in der Zulassung bzw. im Prüfbericht angegeben sind oder wurden zusätzliche Prüfungen für andere Innenverpackungen durchgeführt und dokumentiert?</p> <p><b>Hinweis 1:</b> Alternativen für abweichende Innenverpackungen, die ohne zusätzliche Prüfung auch verwendet werden dürfen, sind in 4.1.1.5.1 ADR aufgelistet.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Bei Verwendung von „V“ bzw. „U“-Verpackungen (z.B. 4GV oder 4GU) muss gewährleistet sein, dass auch exakt gemäß Zulassungsschein verpackt wird.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.5.1</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	<p><b>Nur zusammengesetzte Verpackungen mit flüssigen Stoffen in Innenverpackungen:</b> Ist sichergestellt, dass die Innenverpackungen für flüssige Stoffe dem Innendruck standhalten, der bei normalen Beförderungsbedingungen auftreten kann?</p> <p><b>Hinweis:</b> Hier ist ggf. ein Nachweis des Herstellers der Innenverpackung erforderlich, da Innenverpackungen selbst keine Codierung haben.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.8.1</p>			
9	<p><b>Nur Verpackungen für Flüssigkeiten:</b> Ist die Dichte des flüssigen Gefahrgutes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen Dichte (ist keine Dichte angegeben, ist der Wert maximal 1,2)?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 6.1.3</p>			
10	<p><b>Nur Verpackungen für Flüssigkeiten:</b> Passt der Dampfdruck des Füllgutes zu dem auf der Verpackung angegebenen Prüfdruck?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.10, 6.1.3, 6.1.5.5.4, 6.1.5.5.5</p>			
11	<p><b>Nur IBC:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass bei metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC die Prüfungen und Inspektionen alle 2,5 bzw. 5 Jahre durchgeführt und auf dem IBC entsprechend eingetragen wurden (Monat und Jahr der Prüfung, z.B. 01/13 und dass das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist)?</p> <p><b>Hinweis:</b> Überziehungsfristen, wenn vor Fristablauf befüllt wurde (3 Monate) bzw. für Abfalltransporte (6 Monate) sind in 4.1.2.2 aufgeführt.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 6.5.4, 4.1.2.2</p>			
12	<p><b>Nur Kunststoffverpackungen:</b> Ist sichergestellt, dass bei Kunststoffverpackungen (Fässer und Kanister aus Kunststoff [1H1, 1H2, 3H1, 3H2], starren Kunststoff-IBC [11H1, 11H2, 21H1, 21H2, 31H1, 31H2], Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter [11HZ1, 11HZ2, 21HZ1, 21HZ2, 31HZ1, 31HZ2]) die maximale Verwendungsdauer nicht überschritten ist?</p> <p><b>Hinweis 1: i.d.R. 5 Jahre</b>, bei einzelnen Stoffen jedoch nur 2 Jahre, siehe Sondervorschrift PP81 (Spalte 9a) bei UN 2031 und UN 1790.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Bei Kunststoffverpackungen ist zusätzlich zum Herstellungsjahr in der Codierung auch noch der Herstellungsmonat angeben („Kunststoffuhr“).</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.15</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13	<b>Nur Gefahrgüter, die Gas ausscheiden:</b> Ist die Verpackung, falls erforderlich, mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet, sofern das austretende Gas keine Gefahr darstellt? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.8			
14	<b>Nur feste Gefahrgüter, die sich während der Beförderung verflüssigen können:</b> Ist gewährleistet, dass für Stoffe und Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt von höchstens 45°C folgende Verpackungsarten <b>NICHT</b> verwendet werden: Fässer 1D und 1G Kisten: alle Typen, d.h. 4 A, 4B, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1, 4H2 Säcke: alle Typen, d.h. 5L1, 5L2, 5L3, 5H1, 5H2, 5H3, 5H4, 5M1, 5M2 Kombinationsverpackungen: 6HC, 6HD2, 6HG1, 6HG2, 6HD1, 6PC, 6PD1, 6PD2, 6PG1, 6PG2, 6PH1  Für Stoffe der VG I: alle IBC verboten Für Stoffe der V II und III: 11C, 11D, 11F, 11G, 13H1, 13H2, 13H3, 13H4, 13H5, 13L1, 13L2, 13L3, 13L4, 13M1, 13M2, 11HZ2, 21HZ2  Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.3.4			
15	<b>Nur bei Verwendung von Druckgefäßen für flüssige und feste Stoffe (keine Gase):</b> Ist gewährleistet, dass bei Verwendung von Druckgefäßen für feste und flüssige Stoffe die Vorschriften in 4.1.3.6 eingehalten sind. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.3.6			

## A2: Allgemeine Verpackungsvorschriften

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Erfüllen die Verpackungen, auch Wiederverwendete, Rekonditionierte, Wiederaufgearbeitete oder Reparierte, die folgenden allgemeinen Verpackungsanforderung - gute Qualität - ausreichende Stärke, um den Transportbeanspruchungen standzuhalten - so hergestellt und verschlossen, dass Austreten des Inhalts aufgrund von Vibrationen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen vermieden wird - Verschluss gemäß den Herstellerangaben - keine gefährlichen Füllgutreste an der Außenseite Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.1			
17	Ist der Werkstoff der Verpackung einschließlich der Verschlüsse und aller Teile, die mit dem Gefahrgut in Berührung kommen, verträglich mit dem Füllgut? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.2			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	<p><b>Nur Kunststoffverpackungen:</b> Ist die chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, einschließlich IBC, aus Polyethylen gewährleistet?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies ist anhand des Assimilierungsverfahrens in Unterabschnitt 4.1.1.21 und des Zulassungsscheines zu prüfen. Ggf. ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen oder eine Herstellerbescheinigung einzuholen. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.2, 4.1.1.21</p>			
19	<p>Ist sichergestellt, dass bei Verpackung, die mit Flüssigkeiten befüllt werden, ein füllungsfreier Raum bleibt?</p> <p><b>Hinweis:</b> Ist der Ausdehnungskoeffizient oder der Siedepunkt nicht bekannt, liegt man mit 10% füllungsfreiem Raum immer auf der sicheren Seite. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.4</p>			
20	<p>Wurden die Innenverpackungen so in die Außenverpackung verpackt, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder ihr Inhalt nicht in die Außenverpackung austreten kann?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.5</p>			
21	<p>Wurden die Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen mit den Verschlüssen nach oben und in Übereinstimmung mit den Ausrichtungspfeilen verpackt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.5</p>			
22	<p>Wurden zerbrechliche Innenverpackungen mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingebettet, so dass beim Austreten des Stoffes die schützenden Eigenschaften des Polsterstoffes und der Außenverpackung nicht wesentlich beeinträchtigt werden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.5</p>			
23	<p>Sind die Verschlüsse von Verpackungen mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen so beschaffen, dass der prozentuale Anteil des flüssigen Stoffes (Wasser, Lösungsmittel, Phlegmatisierungsmittel) während der Beförderung nicht unter die vorgeschriebenen Grenzwerte sinkt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.7</p>			
24	<p><b>Nur ungereinigte leere Verpackungen:</b> Sind ungereinigte leere Verpackungen genauso verschlossen wie in gefülltem Zustand?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.11</p>			
25	<p>Ist gewährleistet, dass Verpackungen für feste Stoffe, die sich während der Beförderung verflüssigen können, die Stoffe auch im flüssigen Zustand zurückhalten können.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.13</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
26	Ist gewährleistet, dass Verpackungen für pulverförmige oder körnige Stoffe staubdicht oder mit einem Innensack versehen sind? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.14			
27	<b>Nur bei Eis als Kühlmittel:</b> Ist gewährleistet, dass bei Verwendung von Eis als Kühlmittel die Funktionsfähigkeit der Verpackung nicht beeinträchtigt wird? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.16			
28	<b>Nur beim Befüllen von Druckgaspackungen:</b> Existiert ein Qualitätssicherungssystem gemäß den Vorgaben in 6.2.6.3.2.2.1? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 6.2.6.3.2.1			
29	<b>Nur beim Befüllen von Druckgaspackungen:</b> Wurden die Kontrollen nach dem Befüllen der Druckgaspackungen durchgeführt? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 6.2.6.3.2.2.2			
30	<b>Nur bei Verwendung von Bergungsverpackungen:</b> Erfüllen Bergungsverpackungen die folgenden Vorgaben? - Verwendung einer bauartgeprüften Bergungsverpackung (Buchstabe „T“ nach dem Verpackungstyp, z.B. UN 1A2T/... oder - Verwendung einer Verpackung mit größeren Abmessungen, die dem Typ und den Prüfanforderungen für das Transportgutes entspricht - Festlegung der beschädigten Verpackung innerhalb der Bergungsverpackung - bei Flüssigkeiten genügend inertes, saugfähiges Material, um das Auftreten freier Flüssigkeit zu verhindern - Maßnahmen getroffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.19			
31	<b>Nur bei Verwendung von Bergungsdruckgefäßen:</b> Erfüllen Bergungsdruckgefäße die Vorgaben gemäß 4.1.1.20? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.20			

### A3: Vorschriften beim Zusammenpacken

Unter Zusammenpacken versteht man das Verpacken verschiedener Gefahrgüter in Innenverpackungen in die gleiche Außenverpackung. Dies hat nichts mit dem Zusammenladen von Versandstücken in einem Fahrzeug zu tun.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
32	Ist gewährleistet, dass die verschiedenen Gefahrgüter nicht gefährlich miteinander reagieren? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 b) Quelle ADR: 4.1.1.6</small>			
33	Wurden die Sondervorschriften für das Zusammenpacken nach ADR gemäß Spalte (9b) der Gefahrguttabelle beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 b) Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 9b, 4.1.10</small>			
34	Wurden die Sondervorschriften für das Zusammenpacken bei multimodalen Transporten mit eingeschlossenem See- oder Lufttransport beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 a) Quelle ADR: 1.1.4.2.1 b)</small>			

### A4: Zusätzliche Vorschriften für IBC

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
35	Wurden bei IBC mit 2 oder mehr hintereinander angebrachten Verschlussystemen das dem beförderten Stoff am nächsten Angeordnete zuerst geschlossen? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.7</small>			
36	Wurden beim Transport flüssiger Stoffe mit Flammpunkt von höchstens 60°C oder von Pulvern, die zu Staubexplosionen neigen, Maßnahmen getroffen, um gefährliche elektrostatische Entladungen zu verhindern? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.2.1</small>			
37	Ist sichergestellt, dass IBC des Typs 31HZ2 mindestens zu 80% des Fassungsraums der äußeren Umhüllung befüllt werden?  <b>Hinweis:</b> Typ 31HZ2 sind Kombinations-IBC für flüssige Stoffe mit einem flexiblen Kunststoff-Innenbehälter. Das „Z“ in der Codierung ist ein Platzhalter, der beim tatsächlichen IBC durch den Buchstaben des Werkstoffs der äußeren Umhüllung ersetzt ist. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.2.3</small>			

**B: Besondere Vorschriften für einzelne Klassen und Gefahrgüter****B1: Besondere Vorschriften für Klasse 1 (4.1.5)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
38	Wurden beim Verpacken explosiver Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 die Vorschriften in Abschnitt 4.1.5 eingehalten?  <b>Hinweis:</b> Hierzu zählt z.B. die Verwendung von „Y-codierten“ Verpackungen gemäß 4.1.5.5 <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.5</small>			

**B2: Besondere Vorschriften für Klasse 2 (4.1.6)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
39	Wurden beim Verpacken von Gütern der Klasse 2 (Gase) die Vorschriften in Abschnitt 4.1.6 eingehalten?  <b>Hinweis:</b> Hierzu zählt z.B. der Ventilschutz gemäß 4.1.6.8. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.6</small>			

**B3: Besondere Vorschriften für Klasse 5.2 und selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 (4.1.7)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
40	Wurden beim Verpacken organischer Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1 die Vorschriften in Abschnitt 4.1.5 eingehalten?  <b>Hinweis:</b> Hierzu zählt z.B. die Verwendung von „Y-codierten“ Verpackungen gemäß 4.1.7.1.1 <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.7</small>			

**B4: Besondere Vorschriften für Klasse 6.2 (4.1.8)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
41	Wurden beim Verpacken von Gütern der Klasse 6.2 (Ansteckungsfähige Stoffe) die Vorschriften in Abschnitt 4.1.8 eingehalten? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.8</small>			

**B5: Besondere Vorschriften für Klasse 7 (4.1.9)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
42	<p>Wurden beim Verpacken von Gütern der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) die Vorschriften in Abschnitt 4.1.9 eingehalten?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.9</p>			

**B6: Besondere Verpackungsvorschriften für bestimmte Gefahrgüter aufgrund von Sondervorschriften in Kapitel 3.3**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
43	<p><b>Nur UN 0190 Explosivstoff, Muster:</b> Ist die Masse nicht angefeuchteter oder nicht desensibilisierter explosiver Muster auf 10 kg in kleinen Versandstücken bzw. die Masse angefeuchteter oder desensibilisierter Muster auf 25 kg begrenzt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 16 Satz 2 und 3</p>			
44	<p><b>Nur UN 3090, 3091, 3480, 3481 Lithium-Metall-Batterien und Lithium-Ionen-Batterien:</b> Sind die Batterien, die unter den erleichterten Bedingungen transportiert werden dürfen, gemäß der Sondervorschrift 188 verpackt und ggf. gekennzeichnet und wurde ggf. ein Hinweistext in ein Begleitpapier eingetragen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 188</p>			
45	<p><b>Nur UN 1950 Druckgaspackungen:</b> Sind die Druckgaspackungen mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren versehen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 190 Satz 1</p>			
46	<p><b>Nur UN 3315 Chemische Probe, giftig:</b> Wurde die Probe gemäß Verpackungsanweisung 623 der ICAO-Technical Instructions verpackt?</p> <p><b>Hinweis:</b> Diese Verpackungsanweisung ist in den IATA-DGR nicht enthalten.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 250 Satz 3 Buchstabe a</p>			
47	<p><b>Nur UN 3090 Lithium-Metall-Batterien oder UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien in Produktionsserien von maximal 100 Lithiumzellen oder –batterien oder Vorproduktionsprototypen:</b> Wurden die Verpackungsvorschriften der Sondervorschrift 310 beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 310</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
48	<p><b>Nur UN 3379 und UN 3380 Desensibilisierte explosive Stoffe (flüssig bzw. fest):</b> Ist sichergestellt, dass durch die Verpackung der Prozentsatz des Lösungsmittels zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung unter den von der Behörde festgelegten Wert fällt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 311 Satz 2</p>			
49	<p><b>Nur UN 3316, Chemie-Testsätze oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen und UN 3295 Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme beim Transport als freigestellte Mengen:</b> Sind die Mengengrenzen je Innenverpackung für jede einzelne Komponente gemäß Spalte 7b i.V.m. 3.5.1.2 eingehalten?</p> <p><b>Hinweis:</b> Siehe auch zusätzlich Prüfpunkte unter Punkt F dieser Checkliste.</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 340</p>			
50	<p><b>Nur UN 3499 Kondensatoren:</b> Ist sichergestellt, dass die Vorschriften der Sondervorschrift 361 eingehalten sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 361</p>			
51	<p><b>Nur Treibstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863, 3475 wenn in Geräten wie Generatoren, Kompressoren Heizvorrichtungen etc. enthalten:</b> Ist sichergestellt, dass die Vorschriften der Sondervorschrift 363 eingehalten sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 363</p>			
52	<p><b>Nur UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG mit maximal 25 Masse-% Säure (Gärungssessig und Essigsäure in Nahrungsmittelqualität):</b> Ist sichergestellt, dass die Vorschriften der Sondervorschrift 647 eingehalten sind, wenn die übrigen Vorschriften des ADR nicht eingehalten werden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 647 Buchstabe a) und d)</p>			
53	<p><b>Nur UN 1263, Abfälle aus Verpackungsresten mit verfestigten und flüssigen Farbresten:</b> Sind die Abfälle gemäß Verpackungsanweisung P002 oder IBC 06 verpackt und ggf. die Vorschriften für Umverpackungen beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 650 Satz 2 Buchstabe a und b</p>			
54	<p><b>Nur Abfall-Feuerzeuge (UN 1057):</b> Sind die Abfall-Feuerzeuge gemäß den Verpackungsbestimmungen der Sondervorschrift 654 verpackt?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 654</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
55	<p><b>Nur Feuerzeuge (UN 1057) in kleinen Mengen bis maximal 10 kg brutto je Versandstück und maximal 100 kg je Fahrzeug:</b> Sind die Feuerzeuge gemäß den Verpackungsbestimmungen der Sondervorschrift 658 verpackt? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 658</p>			
56	<p><b>Nur Gasspeichersysteme für den Einsatz in Kraftfahrzeugen:</b> Sind die Gasspeichersysteme gemäß den Verpackungsbestimmungen der Sondervorschrift 660 verpackt? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 660</p>			
57	<p><b>Nur beschädigte Lithiumbatterien:</b> Sind beschädigte Lithiumbatterien so verpackt, wie es von der zuständigen Behörde (in Deutschland die BAM) festgelegt wurde? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 661</p>			

### C: Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
58	<p>Wurden die Versandstücke mit der <b>UN-Nummer</b> mit vorangestellten Buchstaben „UN“ gekennzeichnet? (Besonderheiten für zusätzliche Kennzeichnungen bei Klassen 1, 2 und 7 siehe 5.2.1.5 bis 5.2.1.7) Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr.5 b Quelle ADR: 5.2.1</p>			
59	<p>Hat die UN-Nummer mindestens folgende Buchstaben-/ Ziffernhöhe? Verpackungen über 30 kg/L: 12 mm Verpackungen von 5 bis 30 kg/L: 6 mm Verpackungen bis 5 kg/L: angemessene Größe</p> <p><b>Hinweis:</b> Diese Vorgabe ist ab 1.1.2014 verbindlich. Nur bis zu diesem Zeitpunkt darf hier „N/Z“ angekreuzt werden, wenn die Größenangaben noch nicht erfüllt werden. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr.5 b Quelle ADR: 5.2.1.1, 1.6.1.25</p>			
60	<p><b>Nur Klasse 1- Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff:</b> Wurden die Versandstücke mit der offiziellen Benennung in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und ggf. zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch gekennzeichnet? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr.5 b Quelle ADR: 5.2.1.5</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
61	<p><b>Nur Klasse 2- Gase:</b> Wurden <b>nachfüllbare Gefäße</b> mit folgenden Angaben gekennzeichnet: - UN-Nummer und offizielle Benennung?</p> <p><b>Hinweise zur offiziellen Benennung:</b> Bei Gasen, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, muss nur die technische Benennung des Gases angegeben werden. Bei Gemischen müssen nicht mehr als 2 Komponenten angegeben werden.</p> <p>- Bei verdichteten Gasen, die nach Masse gefüllt werden, und bei verflüssigten Gasen die höchstzulässige Masse der Füllung und die Eigenmasse des Gefäßes einschließlich Ausrüstungsteilen oder die Brutmasse?</p> <p>- das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung?</p> <p><b>Hinweis:</b> Für nicht nachfüllbare Gefäße siehe Unterabschnitt 6.2.2.8. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr.5 b) Quelle ADR: 5.2.1.6</p>	.....	.....	
62	<p><b>Nur Klasse 7 – Radioaktive Stoffe:</b> Wurden die Versandstücke mit den zusätzliche Kennzeichnungen gemäß 5.2.1.7 gekennzeichnet? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr.5 b) Quelle ADR: 5.2.1.7</p>			
63	<p>Wurden die Versandstücke mit den richtigen <b>Gefahrzetteln</b> versehen?</p> <p><b>Hinweis 1:</b> Besonderheiten bei Klassen 4.1 (nur selbstzersetzliche Stoffe), 5.2, 6.2 und 7 siehe 5.2.2.1.9 bis 5.2.2.1.11</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Nur bei Stoffen ohne Gefahrzettelmuster in Spalte 5 der Gefahrguttabelle darf hier und in den 3 folgenden Prüfpunkten „N/Z“ eingetragen werden. Dies betrifft nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN (Klasse 9),</li> <li>- UN 3314 KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG (Klasse 9) und</li> <li>- UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (Klasse 9).</li> </ul> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.2 und 3.2 Tabelle A, Spalte 5</p>			
64	<p>Entsprechen die Gefahrzettel den vorgegebenen Mustern gemäß 5.2.2.2.2 ADR? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.2.2.1, 5.2.2.2.2</p>			
65	<p>Sind die Gefahrzettel mindestens 100 x 100 mm groß? <b>Hinweis:</b> Kleinere Abmessungen sind bei kleinen Versandstücken und bei Gasflaschen erlaubt. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.2.2.1</p>			
66	<p>Sind die Gefahrzettel auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht oder haben sie alternativ eine gestrichelte oder durchgezogene äußere Begrenzungslinie? Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.2.2.1.1</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
67	<p><b>Nur umweltgefährdende Stoffe:</b> Wurden Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen mit dem abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe neben der UN-Nummer gekennzeichnet?</p>  <p><b>Hinweis 1:</b> Das Kennzeichen muss 10 x 10 cm groß sein, es sei denn es handelt sich um ein kleines Versandstück, dann dürfen die Abmessungen verkleinert werden.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Bei Verpackungen mit einem Inhalt von maximal 5 Liter / kg (Einzelverpackungen oder Innenverpackungen) darf auf das Kennzeichen verzichtet werden.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.1.4, 5.2.2.1.7</small></p>			
68	<p>Wurden die <b>Ausrichtungspfeile</b> auf 2 gegenüberliegenden Seiten bei folgenden Versandstücken angebracht?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen</li> <li>- Einzelverpackungen mit Lüftungseinrichtungen</li> <li>- Kryo-Behälter für tiefkalte Gase</li> </ul> <p><b>Ausnahmen, bei denen Ausrichtungspfeile nicht erforderlich sind:</b></p> <p>a) Außenverpackungen, die Druckgefäße mit Ausnahme von Kryo-Behältern enthalten;</p> <p>b) Außenverpackungen, die gefährliche Güter in Innenverpackungen enthalten, wobei jede einzelne Innenverpackung nicht mehr als 120 ml enthält, mit einer für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts ausreichenden Menge saugfähigen Materials zwischen den Innen- und Außenverpackungen;</p> <p>c) Außenverpackungen, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2 in Primärgefäßen enthalten, wobei jedes einzelne Primärgefäß nicht mehr als 50 ml enthält;</p> <p>d) Typ IP-2-, Typ IP-3-, Typ A-, Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücke, die radioaktive Stoffe der Klasse 7 enthalten;</p> <p>e) Außenverpackungen, die Gegenstände enthalten, die unabhängig von ihrer Ausrichtung dicht sind (z. B. Alkohol oder Quecksilber in Thermometern, Druckgaspackungen usw.), oder</p> <p>f) Außenverpackungen, die gefährliche Güter in dicht verschlossenen Innenverpackungen enthalten, wobei jede einzelne Innenverpackung nicht mehr als 500 ml enthält.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Zwei schwarze oder rote Pfeile auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund. Die rechteckige Abgrenzung ist optional.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.1.9</small></p> </div>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
69	<p><b>Nur IBC &gt; 450 Liter Fassungsvermögen und Großverpackungen:</b> Wurden IBC mit mehr als 450 Liter Fassungsvermögen auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit der UN-Nummer, Gefahrzetteln und ggf. dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.2.1.4, 5.2.1.8, 5.2.2.1.7</p>			
70	<p><b>Nur beim Zusammenpacken:</b> Wurden beim Zusammenpacken von verschiedenen Gefahrgütern alle Aufschriften und Gefahrzettel der enthaltenen Gefahrgüter auf der Außenverpackung angegeben?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.1.4</p>			
71	<p><b>Nur bei Sondervorschrift 172, 181, 363, 625, 637, 653, 658 oder 660 in Spalte 6 der Gefahrguttabelle:</b> Wurden die Kennzeichnung und Bezeichnung gemäß den Vorgaben der Sondervorschrift durchgeführt (z.B. Aufschrift „AEROSOLE“)?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 3.3 Sondervorschriften 172 Buchstabe a, 181, 363, 625, 637, 653, 658, 660</p>			
72	<p><b>Nur bei Verwendung von Trockeneis o.ä. als Kühl- oder Konditionierungsmittel:</b> Wurden Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten mit einer Aufschrift versehen die besteht aus der offiziellen Benennung aus Spalte 2 der Gefahrguttabelle und dem Zusatz „als Kühlmittel“ oder „als Konditionierungsmittel“?</p> <p>Ist die Aufschrift in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes und ggf. zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch angebracht?</p> <p><b>Beispiel:</b> Trockeneis als Kühlmittel Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 b) Quelle ADR: 5.5.3.4</p>	.....	.....	.....
73	<p>Wurden beim Transport in einer Transportkette mit anschließender Luft- oder Seebeförderung die Verpackungsvorschriften des IMDG-Codes bzw. der ICAO-TI / IATA-DGR eingehalten?</p> <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 5 a) Quelle ADR: 1.1.4.2.1</p>			

## D : Zusätzliche Prüfungen bei Verwendung von Umverpackungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
74	<p>Wurde die Umverpackung mit den gleichen Aufschriften und Kennzeichen versehen wie die enthaltenen Versandstücke und wurde die Aufschrift „Umverpackung“ angebracht?</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Aufschrift Umverpackung muss in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes sein und zusätzlich in Deutsch, Englisch (Overpack) oder Französisch (Suremballage), falls die Amtssprache keine dieser 3 Sprachen ist. Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.1.2.1</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
75	Wurde die Umverpackung, wenn Versandstücke mit flüssigen Stoffen enthalten sind, an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Ausrichtungspfeile versehen? <small>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.1.2.1</small>			
76	Wurden ggf. bestehende Zusammenladeverbote beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.1.2.4, 7.5.2</small>			
77	Wurden die Versandstücke gemäß den ggf. angebrachten Ausrichtungspfeilen in die Umverpackung eingesetzt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.1.2.3</small>			
78	<b>Nur radioaktive Stoffe:</b> Wurden die Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten an 2 gegenüberliegenden Seiten bezettelt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 5.2.2.1.11</small>			
79	Wurden die Versandstücke in der Umverpackung gesichert? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 6 Quelle ADR: 7.5.7</small>			

## E : Prüfungen bei begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4

**Hinweis:** Für den Transport begrenzter Mengen gibt es eine spezielle Checkliste, die alle anwendbaren Vorschriften beinhaltet inklusive denen für das Verpacken gemäß den Abschnitten 3.4.1 bis 3.4.11, die den Verpacker betreffen. Daher werden diese Punkte hier nicht wiederholt.

## F : Prüfungen bei freigestellten Mengen nach Kapitel 3.5

**Hinweis:** Für „De Minimis“-Transporte nach 3.5.1.4 ist nur Prüfpunkt 83 zu beachten, die Prüfpunkte 79-82 sind dann mit „N/Z“ zu markieren

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
80	Wurde die maximale Menge je Innenverpackung eingehalten? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5.1.2 i.V.m. « EQ-Code » in Spalte 7b der Gefahrguttabelle</small>			
81	Wurde die maximale Menge pro Versandstück eingehalten. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5.1.2, 3.5.1.3 i.V.m. « EQ-Code » in Spalte 7b der Gefahrguttabelle</small>			
82	Erfüllt die Verpackung die Anforderungen gemäß 3.5.2?  <b>Hinweis:</b> Es muss sich u.a. um eine 3-fach-Verpackung handeln, die zwar keine Baumusterprüfung und –zulassung haben muss, aber hohen Qualitätsanforderungen genügen muss, u.a. nachweislich eine Fallprüfung aus 1,80 m Höhe bestehen. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5.2, 3.5.3</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
83	<p>Wurden die Versandstücke mit dem Kennzeichen für freigestellte Mengen gemäß 3.5.4 gekennzeichnet?</p>  <p>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5.4</p>			
84	<p><b>„De Minimis“-Transporte:</b> Wurden die Bedingungen für den Transport von „De Minimis“-Mengen eingehalten? <b>Hinweis:</b> Maximal 1 g/ml je Innenverpackung und maximal 100 g/ml je Versandstück (nicht zulässig für Code E3 in Spalte 7b); vereinfachte Verpackung ohne Zwischenverpackung, Falltest muss bestanden werden. Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5.1.4</p>			

## G : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten (Kapitel 1.10 ADR)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
85	<p>Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2</p>			
86	<p>Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB : §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2</p>			

## H : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
87	<p>Ist sichergestellt, dass <b>alle Mitarbeiter</b>, die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</p>			
88	<p>Ist sichergestellt, dass die <b>Aufzeichnungen</b> über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3</p>			
89	<p>Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>be-gasten Güterbeförderungseinheiten</b> befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Nr. 1 Quelle ADR: 5.5.2.2</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
90	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>Fahrzeugen oder Containern</b> befasst sind, <b>in denen Kühlmittel wie Trockeneis oder tiefkalter Stickstoff verwendet werden</b> , entsprechend unterwiesen sind? <small>Quelle GGVSEB: §27 (6) Nr. 2 Quelle ADR: 5.5.3.2.4</small>			

**I : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)**

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
91	Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.  <b>Hinweis:</b> Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden. <small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--